

Gemeinde Neudorf

Ortsplanung Gesamtrevision 2003

Verkehrs- und Fusswegrichtplan

Erlassen vom Gemeinderat am...**13. Mai 2004**.....

vom Regierungsrat mit RRE Nr. *1143* vom...*01.10.2004* (Beilage)

April 2004

1. INHALT UND AUFGABE

Der Verkehrsrichtplan legt alle für die Erschliessung des Baugebiets notwendigen Verkehrsanlagen (Fusswege, Trottoirs, Strassen, Parkierung) fest. Im Weiteren zeigt er auf, wo und mit welchen Massnahmen die Sicherheit für Fussgänger, Velofahrer und Automobilisten verbessert werden soll.

Er unterscheidet zwischen:

Plan Funktionen:

- Netz der bestehenden und künftigen Anlagen, die der Erschliessung des Siedlungsgebietes dienen

Plan Massnahmen:

- bestehende Anlagen ergänzen oder deren Funktion rechtlich absichern
- neue Anlagen, die der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung dienen
- neue Anlagen, die mit der Überbauung weiterer Bauzonen zu realisieren sind
- Anschlussstellen der Erschliessung von noch nicht überbauten Bauzonen an das bestehende Strassennetz

Der Verkehrsrichtplan enthält den Fusswegrichtplan nach § 1 Weggesetz und im Sinne von Art. 2 Fuss- und Wanderweggesetz. Dieser zeigt für das Siedlungsgebiet die bestehenden und die vorgesehenen Abschnitte des Fusswegnetzes auf.

Das Fusswegnetz umfasst Fusswege, Trottoirs und wenig befahrene Quartierstrassen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

Das Fusswegnetz erschliesst und verbindet insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schule und andere öffentliche Einrichtungen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und stellt den Anschluss an das Wanderwegnetz sicher.

Der Verkehrsrichtplan enthält zudem den Strassenrichtplan nach § 49 StrG. Er ist auch Bestandteil des Erschliessungsrichtplans nach § 40 PBG.

2. RECHTLICHE WIRKUNG

Der Verkehrsrichtplan ist ein kommunaler Richtplan nach § 9 PBG. Er ist für die Gemeindebehörden verbindlich. Er wird durch den Gemeinderat erlassen und durch den Regierungsrat genehmigt, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden. Der kommunale Fusswegrichtplan im Sinne des Weggesetzes bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN

Bei geänderten Verhältnissen, bei neuen Aufgaben oder bei besseren Lösungsmöglichkeiten, ist der Verkehrs- und Fusswegrichtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Das Verfahren für die Anpassung des Verkehrsrichtplanes richtet sich nach §§ 12 ff. PBG. Wird der Verkehrsrichtplan nur geringfügig oder aufgrund übergeordneter Planungen angepasst, so ist dafür der Gemeinderat zuständig, wobei eine Genehmigung durch den Regierungsrat nicht erforderlich ist.

4. AUSGANGSLAGE

4.1 Hauptverkehrs- und Ortsverbindungsstrassen

- Kantonsstrasse Hildisrieden-Neudorf-Beromünster
- Ortsverbindungsstrasse Neudorf-Römerswil (Gemeindestrasse 1. Klasse)

4.2 Sammel- und Erschliessungsstrassen

Gemeindestrassen 2. Klasse sind im Richtplan als Sammelstrassen bezeichnet
Gemeindestrassen 3. Klasse und Privatstrassen sind Erschliessungsstrassen

4.3 Radwege, Rad-/Gehwege

Rad-/Gehweg Neudorf-Beromünster. Im Übrigen sind keine Radwege signalisiert.

4.4 Fusswege, Trottoirs, Fusswegverbindungen auf Erschliessungsstrassen

Die bestehenden öffentlichen Fusswege, Trottoirs und Fusswegverbindungen auf Erschliessungsstrassen werden im Richtplan unabhängig von ihrer rechtlichen Widmung als Ausgangslage dargestellt.

4.5 Wanderwege

Die Wanderwege sind im regionalen Wanderwegrichtplan festgelegt. Im Verkehrs- und Fusswegrichtplan sind sie orientierungshalber dargestellt um nachzuweisen, dass die Anschlüsse des Fusswegnetzes an das Wanderwegnetz sichergestellt sind.

5. MASSNAHMEN

Die Massnahmen werden gemäss dem nachstehenden Schema umschrieben:

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsstufe
A:	Ausgangslage:	
Z:	Ziel das mit der Massnahme zu erreichen ist:	
M:	Nähere Umschreibung der Massnahme:	
H:	Handlungsanweisung	Verantwortlich:
K:	Koordination mit anderen Massnahmen	Priorität:
F:	Geschätzte Kosten/Finanzierung:	

Die aufgelisteten Massnahmen werden unterschieden nach ihrem Konkretisierungsgrad:

- **Festsetzung (FS):**

Das Entscheidungsverfahren ist abgeschlossen. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten sowie Nutzungskonflikte sind bereinigt bzw. entschieden worden. Aus raumplanerischer Sicht steht der Realisierung dieses Vorhabens nichts mehr im Wege oder die Probleme können im Rahmen der Realisierung (Detailprojektierung) gelöst werden.

- **Zwischenergebnis (ZE):**

Koordinationsaufgaben, für die noch kein abschliessender Konsens gefunden wurde oder für die die räumliche Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist. Zwischenergebnisse legen das weitere Koordinationsverfahren fest und zeigen, was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Dazu kann es notwendig werden, dass Randbedingungen oder Zusammenhänge, die bei der weiteren Abstimmung zu berücksichtigen sind, aufgezeigt werden müssen, dass angegeben wird, welche zusätzlichen Entscheidungsgrundlagen beschafft werden müssen, dass bereits vorliegende Resultate von Untersuchungen zu überprüfen sind und anderes mehr.

- **Vororientierung (VO):**

Koordinationsaufgaben, welche sich möglicherweise erheblich auf die räumliche Entwicklung auswirken können, die sich aber entweder zurzeit noch nicht in dem für die räumliche Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen und deren Realisierung in weiter Ferne liegt. Somit kann oder muss das Koordinationsverfahren noch nicht genauer festgelegt werden. Vororientierungen verpflichten die Behörden zur Information, falls sich Wesentliches am Vorhaben ändert oder falls sich wesentliche Umstände so ändern, dass sie sich auf das Vorhaben selber oder auf andere raumwirksame Tätigkeiten auswirken können.

Wo ein **Handlungsbedarf** besteht, wird festgehalten, wer dafür verantwortlich, bzw. federführend ist.

Der **Koordinationsbedarf** mit anderen Massnahmen wird ebenfalls erwähnt.

Prioritätsstufen

Prioritätsstufe A:

Die Massnahmen sind innerhalb der ersten fünf Jahre nach Annahme der Verkehrsvorlage zu realisieren.

Prioritätsstufe B:

Die Massnahmen sind innerhalb von ca. zehn Jahren seit Annahme der Verkehrsvorlage zu realisieren.

Prioritätsstufe C:

Bei dieser Prioritätsstufe handelt es sich nicht um Realisierungsmassnahmen sondern lediglich um das vorsorgliche Aussparen von Freiräumen für allenfalls langfristig notwendige Massnahmen.

Die Notwendigkeit für die Realisierung solcher Massnahmen muss aufgrund der bevorstehenden, heute noch nicht genügend absehbaren Entwicklung, im Rahmen einer späteren Revision der Verkehrsrichtplanung überprüft werden. Je nach Ergebnis der Prüfung, wird dann die Massnahme einer anderen Prioritätsstufe zugeordnet, der Freiraum wird aufrechterhalten oder aber fallengelassen.

Massnahmen im Bereich der Kantonsstrasse

K1	Eingangspforte Nord	ZE
A:	Gestreckte Linienführung der Strasse führt zu hohen Geschwindigkeiten	
Z:	Dorfeingang markieren, Verkehrsberuhigung	
M:	Realisieren einer Eingangspforte in Kombination mit der Zufahrt in die neue Wohn- und Gewerbezone	
H:	Der Gemeinderat setzt sich für die Umsetzung der Massnahme beim Kanton ein.	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:	Neue Zufahrt in Wohn- und Gewerbezone	Priorität: A/B Abhängig von neuer Zufahrt
F:	Geschätzte Kosten: 300'000 Finanzierung durch Kanton, Gemeinde, Private (Zufahrt Bauzone)	

K2	Eingangspforte Süd	ZE
A:	Gestreckte Linienführung führt zu hohen Geschwindigkeiten	
Z:	Dorfeingang markieren, Verkehrsberuhigung	
M:	Realisieren einer Eingangspforte, Lage noch nicht genau bestimmt	
H:	Der Gemeinderat setzt sich für die Umsetzung der Massnahme beim Kanton ein.	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:	Lage festlegen bei Einzoning UeG Parz. Nr. 882	Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: 300'000 Finanzierung durch Kanton, Gemeinde	

Massnahmen bei Erschliessungsstrassen

E1	Erschliessung / Zufahrt neue WG-Zone	ZE
A:	Fehlende Erschliessung/Zufahrt der unüberbauten Teile der WG-Zone; rückwärtige Erschliessung über Güterstrasse 4413 soll vermieden werden	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areal	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen von möglichen Bauvorhaben	
H:	Gemeinderat koordiniert mit Eingangspforte	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	Koordination mit Eingangspforte K1	Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: 100'000 Finanzierung durch Private	

E2	Ausbau Lindenweg zur Erschliessungsstrasse	ZE
A:	Güterstrasse, die für die Erschliessung einer Wohnzone nicht genügt	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der neuen Wohnzone	
M:	Ausbau der Güterstrasse als Erschliessungsstrasse, Änderung der Einreihung der Güterstrasse 4410	
H:	Gemeinderat koordiniert Ausbau mit Überbauung W3-Zone und ändert Einreihung der Strasse	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:		Priorität: A/B Abhängig von Überbauung W3-Zone
F:	Geschätzte Kosten: 200'000 Finanzierung durch Private, evtl. Beitrag Gemeinde	

E3	Erschliessung Parzelle 1217/D-Zone und W21/2-Zone	ZE
A:	Fehlende Erschliessung/Zufahrt	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areal	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen des Gestaltungsplans	
H:	Gemeinderat koordiniert Bau der Erschliessung inkl. Anschluss an Kantonsstrasse mit Gestaltungsplan	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	Planung und Genehmigung mit Gestaltungsplan	Priorität: A/B Abhängig von Überbauung Parzelle 1217
F:	Geschätzte Kosten: 100'000 Finanzierung durch Private	

E4	Erschliessung Parzelle 14, Schulhausstrasse	ZE
A:	Fehlende Erschliessung/Zufahrt	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areals	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen des Gestaltungsplans/Architekturwettbewerbs	
H:	Gemeinderat koordiniert Planung der Erschliessung mit Gestaltungsplan	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	Koordination der Planung mit Architekturwettbewerb und Gestaltungsplan	Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: 150'000 Finanzierung durch Private	

E5	Ausbau Gemeindestrasse 3. Klasse und Erschliessung neue W2-Zone	ZE
A:	Bisheriger Ausbau der Gemeindestrasse genügt der Erschliessung einer Wohnzone nicht	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der neuen Wohnzone	
M:	Ausbau der Gemeindestrasse für die Erschliessung der neuen Wohnzone	
H:	Gemeinderat koordiniert Ausbau mit Gestaltungsplan in der W2-Zone (Parzelle 67)	Verantwortlich: Gemeinde
K:		Priorität: A
F:	Geschätzte Kosten: 250'000 Finanzierung durch Gemeinde (als Grundeigentümerin); evt. Perimeterbeiträge	

E6	Ausbau/Anpassung Gemeindestrasse 3. Klasse Winkelmatte und Erschliessung der neuen W2-Zone	ZE
A:	Bisheriger Ausbau der Gemeindestrasse genügt der Erschliessung einer Wohnzone nicht	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der neuen Wohnzone	
M:	Ausbau der Gemeindestrasse für die Erschliessung der neuen Wohnzone	
H:	Gemeinderat koordiniert Ausbau mit Gestaltungsplan in der W2-Zone (Parzellen Nr. 55 und 898)	Verantwortlich: Gemeinde
K:		Priorität: A
F:	Geschätzte Kosten: 150'000 Finanzierung durch Gemeinde und Korporation (als Grundeigentümerinnen), evt. Perimeterbeiträge	

E7	Erschliessung / Zufahrt Arbeitszone / Parzelle 1043	FS
A:	Fehlende interne Erschliessung Parzelle, keine Zufahrt über Wapfgrund vorgesehen	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areals	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen von möglichen Bauvorhaben	
H:		Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	mit F1	Priorität: A/B abhängig von Bauvorhaben
F:	Geschätzte Kosten: nur interne Erschliessung Finanzierung durch Private	

E9	Erschliessung Parzelle 979 / W21/2-Zone	FS
A:	Die Zufahrt/Erschliessung erfolgt ab der Kantonsstrasse über die bestehende Zufahrt und nicht über die Winkelmatte	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areals	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen des Gestaltungsplans	
H:	Gemeinderat koordiniert Ausbau mit Gestaltungsplan	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	mit Gestaltungsplan und mit F3	Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: - nur interne Erschliessung Finanzierung durch Private	

E10	Erschliessung UeG an der Schulhausstrasse	VO
A:	Fehlende Erschliessung/Zufahrt	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areals	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung nach Einzonung	
H:		Verantwortlich: Private, Gemeinde
K:		Priorität: C
F:	Geschätzte Kosten: 100'000 Finanzierung durch Private	

E11	Erschliessung UeG an der Römerswilerstrasse	VO
A:	Fehlende Erschliessung/Zufahrt	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areals	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung nach Einzonung	
H:		Verantwortlich: Private, Gemeinde
K:		Priorität: C
F:	Geschätzte Kosten: 100'000 Finanzierung durch Private	

E12	Erschliessung UeG, Parzelle 235	VO
A:	Fehlende Erschliessung/Zufahrt für eine Bauzone; die Erschliessung muss über die Winkelmatte erfolgen	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areals	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung und Ausbau best. Güterstrasse nach Einzonung	
H:		Verantwortlich: Private, Gemeinde
K:		Priorität: C
F:	Geschätzte Kosten: 150'000 Finanzierung durch Private, evtl. Beitrag von Gemeinde	

Massnahmen am Fusswegnetz

F1	Fusswegverbindung Wapfgrund - Gassmatt	ZE
A:	Eine direkte Fussgängerverbindung Wapfgrund - Gassmatt fehlt	
Z:		
M:	Im Rahmen der Überbauung ist ein öffentlicher Fussweg zu erstellen und rechtlich zu sichern/Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts	
H:	Der Gemeinderat verlangt mit der Baubewilligung die Realisierung der Fusswegverbindung	Verantwortlich: Private, Gemeinde
K:	mit E7	Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: 50'000 Finanzierung durch Private, evtl. Beitrag von Gemeinde	

F2	Fusswegverbindung Kantonsstrasse - Matteweg	ZE
A:	Ein öffentliches Fusswegrecht fehlt	
Z:		
M:	Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechte im Grundbuch	
H:	Der Gemeinderat führt Verhandlungen mit den Privaten zur Öffentlicherklärung gemäss § 29 Weggesetz	Verantwortlich: Gemeinde
K:		Priorität: A
F:	Geschätzte Kosten: -	

F3	Fusswegverbindung Kantonsstrasse - Winkelmatte	ZE
A:	Eine direkte Fussgängerverbindung Kantonsstrasse - Winkelmatte fehlt	
Z:		
M:	Im Rahmen des Gestaltungsplans ist ein öffentlicher Fussweg zu planen und rechtlich zu sichern/Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts	
H:	Der Gemeinderat verlangt mit der Genehmigung Gestaltungsplan die Realisierung der Fusswegverbindung	Verantwortlich: Gemeinde
K:	Mit Gestaltungsplan und E9 koordinieren	Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: 20'000 Finanzierung durch Private, evt. Beitrag Gemeinde	

F4	Fusswegverbindung Lindenweg-Schulhausstrasse	ZE
A:	Eine direkte Fussgängerverbindung Lindenweg-Schulhausstrasse fehlt.	
Z:	Schaffen einer rückwärtigen Fussweg-Verbindung abseits der Kantonsstrasse	
M:	Im Rahmen der Ueberbauung am Lindenweg und des Gestaltungsplans auf Parzelle Nr. 1217 ist ein öffentlicher Fussweg entlang der Zonengrenze zu planen und rechtlich zu sichern/Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts.	
H:	Der Gemeinderat verlangt mit der Genehmigung Gestaltungsplan die Realisierung der Fusswegverbindung	Verantwortlich: Gemeinde
K:	Mit Gestaltungsplan koordinieren	Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: 20'000 - 30'000 Finanzierung durch Private, evt. Beitrag Gemeinde	

F5	Fusswegverbindungen Schulhausstrasse-Schulanlage	ZE
A:	Eine direkte Fussgängerverbindung Schulhausstrasse-Schulanlage fehlt. Der Bereich der Einmündung Schulhausstrasse - Mühligass ist wegen des Fehlens eines Trottoirs für die Schulkinder gefährlich.	
Z:	Verbesserung der Sicherheit des Schulweges von der Schulhausstrasse direkt zur Schulanlage	
M:	Im Rahmen des Gestaltungsplans auf Parzelle Nr. 14 sind öffentliche Fusswege zu planen und rechtlich zu sichern/Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts.	
H:	Der Gemeinderat verlangt mit der Genehmigung Gestaltungsplan die Realisierung der Fusswegverbindung	Verantwortlich: Gemeinde
K:	Mit Gestaltungsplan und E4 koordinieren	Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: 20'000 - 50'000, je nach Ausführung und Kombination mit Erschliessung Finanzierung durch Private, evt. Beitrag Gemeinde	

F6	Fusswegverbindung entlang Schwammosstrasse	ZE
A:	Mangelnde Sicherheit für Fussgänger entlang der Schwammosstrasse im Bereich der Eingangspforte	
Z:	Verbesserung der Sicherheit für die Fussgänger	
M:	Fussweg entlang der öffentliche Zone schaffen	
H:	Planen und Realisieren eines Fussweges im Bereich der öffentlichen Zone	Verantwortlich: Gemeinde
K:		Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: 20'000.-- (?), je nach Ausführung und Kombination mit dem Areal des Werkhofes/Sammelplatzes	

Erlassen vom Gemeinderat Neudorf am **13. Mai 2004**

Der Gemeindepräsident

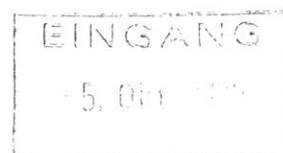
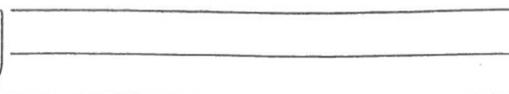
Walt



Die Gemeindeschreiberin *Sib.*

W. Schürmann

Vom Regierungsrat mit RRE Nr. *1143* vom *01.10.2004 (Beilage)*



Regierungsrat

Sitzung vom: 1. Oktober 2004
Protokoll-Nr. 1143

Entscheid

Genehmigung:	Richt- und Nutzungsplanung; Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Neudorf
Gesuchstellerin:	Einwohnergemeinde Neudorf, vertreten durch den Gemeinderat

Rechtsspruch:

1. Der kommunale Verkehrs- und Fusswegrichtplan der Gemeinde Neudorf vom 13. Mai 2004 wird, soweit er die Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt (Massnahmen Nrn. K1, K2 und E9), mit den in den Erwägungen angeführten Auflagen (Ziffern A.II.2. und 3.) genehmigt.